

# **Satzung**

## **der Gemeinde Oberstreu**

### **über „Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Oberstreu erlässt aufgrund des Art 28 BayFwG folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Oberstreu erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Oberstreu erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
  2. Sicherheitswachen,
  3. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  4. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen,
  5. Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gem. der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze

in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgesetzten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen, (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach §28 Abs.3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Oberstreu, 16.12.2016



**Liebst**  
1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke

a. Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
b. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
c. Sonstige Fahrzeuge MTW	2,80 €
Versorgungsfahrzeug	2,80 €

### 2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für je angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrüstungskosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen- berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je Stunde

a. Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 €
b. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
c. Sonstige Fahrzeuge MTW	23,25 €
Versorgungsfahrzeug	23,25 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a. 1 Notstromaggregat 8 KVA	26,00 €
b. 1 Tauchpumpe	16,00 €
c. 1 Flutlichtstrahler (ohne Stromerzeuger)	6,00 €
d. 1 Kettensäge	16,00 €
e. 1 Industriestaubsauger	16,00 €
f. 1 Wassersauger	21,00 €
g. 1 Dampfstrahlgerät	16,00 €
h. 1 Wärmebildkamera	22,33 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zu Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**24,00 €**

Zusätzlich wird Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

##### **4.2 Selbstständige Feuerwehrdienstleistenden**

Feuerwehrdienstleistende die selbstständig sind (Landwirte, Handwerker) haben einen Anspruch auf Vergütung gem. Art. 9 Abs. 3 BayFwG.

Verdienstaufschlag wird gewährt für Einsätze, die in der Zeit von 07.00 Uhr bis einschließlich 19.00 Uhr stattfinden.

Die Entschädigung beträgt derzeit

**16,00 €**

je volle Stunde und unterliegt einer jährlichen Anpassung gem. § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Bei Vorlage entsprechender Nachweise kann eine Vergütung bis zu maximal 24,00 € gewährt werden.

##### **4.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art 4 Abs. 2 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

Für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden analog Art. 11 Abs. 4 und 4 AVBayFwG

**14,00 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt ein weitere Stunde berechnet.